

Antrag

Vorlage Nr.: AN/0240/2018

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Bauausschuss | 22.11.2018 | Entscheidung |

Einrichtung eines Tierfriedhofes (Antrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2018)

Antragstext:

Im Zuge der Neuordnung des Friedhofskonzepts bezüglich des Antrages zur Errichtung eines Begräbniswaldes beantragte die FDP-Fraktion, in Radevormwald einen „Tierfriedhof“ einzurichten bzw. eine Fläche auf dem Kommunalfriedhof dafür vorzusehen.

Laut Aussage des Herrn Fallack vom Städte- und Gemeindebund, ist es nicht zulässig, Tiere auf einem kommunalen Friedhof zu bestatten, auch nicht auf einer separierten Teilfläche des Friedhofs. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 27 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsgesetzes. Weiterhin darf sich ein Tierfriedhof nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze befinden. Herr Fallack schließt somit eine Errichtung des Tierfriedhofes in direkter Nähe eines Humanfriedhofes aus.

Eine Mensch-Tier-Bestattung ist grundsätzlich zulässig; die Urne mit den Überresten eines eingäscherten Tieres einem menschlichen Leichnam in dessen Erdgrab auf einem kommunalen Friedhof beizugeben. Allerdings ist die Beisetzung der Urne des Tieres als Grabbeigabe anzusehen, da Tiere aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekte angesehen werden und kein Bestattungszwang durch das Bestattungsgesetz besteht. (Dies geht ebenfalls aus der Handlungsempfehlung des ehemaligen Landesministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW vom 17.06.2015) hervor.) Weiterhin muss beachtet werden, dass dementsprechend zuvor der menschliche Leichnam bestattet werden muss. Eine vorherige Beigabe der Urne des Tieres ist unzulässig.

Anlage:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2018